

Hinweise zu Projektanträgen für das Jahr 2020 an das Kultursekretariat NRW Gütersloh (KS) für ausgefallene/verschobene Veranstaltungen aufgrund des Corona-Virus

Stand: 30.04.2020

1. Terminverschiebungen **innerhalb des Kalenderjahres:**
 - Wir benötigen eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an kontakt@kultursekretariat.de.
 - Das Projekt kann dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Termin ist uns ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
 - Eine Änderung/Neustellung des Antrags durch den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Veranstaltungsdaten werden durch das KS im Onlinesystem abgeändert.

2. Terminverschiebungen **in ein neues Kalenderjahr:**
 - Wir benötigen eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an kontakt@kultursekretariat.de.
 - Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist **auf Antrag** bis zum 28. Februar des Folgejahres möglich.
 - Wenn eine Verlängerung des Durchführungszeitraums nicht möglich ist, erfolgt ein Änderungsbescheid bzw. eine Absage.
 - Der Projektantrag muss dann durch den Antragsteller*innen für das entsprechende Jahr neu gestellt werden.

3. **Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren (Grundlage: Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, gültig bis zum 31. Dezember 2020)**
 - Die nachfolgenden Hinweise finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 22.03.2020 vorgelegen hat sowie in den Fällen, in denen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde.
 - Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW abgesagt werden müssen, können im Rahmen der gewährten Zuwendungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (z.B. Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten), auch wenn der ursprüngliche Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

- Wenn **Ausfallhonorare** vertraglich vereinbart wurden, können diese in Höhe der vertraglich vereinbarten Höhe berücksichtigt werden. In anderen Fällen können Ausfallhonorare unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld zuwendungsrechtlich berücksichtigt werden. (Das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mind. ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts).

Anmerkung:

Das Kultursekretariat NRW Gütersloh **beabsichtigt**, für alle gemäß Pkt. 3 dieser Hinweise **geleisteten Netto-Ausfallhonorare** entsprechend den Regelungen zum Kurzarbeitergeld eine **Förderung in Höhe von bis zu 80 % zu bewilligen**. Voraussetzung ist eine jeweilige Einzelfallprüfung und der Nachweis des zuwendungsrechtlich erforderlichen Eigenanteils.

Hinweis:

Die Fördernehmer*innen

- müssen für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen bzw. Kündigungen von Bestellungen bzw. Verträgen im Wege der allgemeinen Schadenminderungspflicht Sorge tragen.
- sind aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Die Handhabung ist im Zweifelsfall mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen.

Sobald wir weitere Informationen zu diesem Thema für Sie haben, werden wir Sie schnellstmöglich auf der Webseite des KS darüber informieren.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend feststeht, welche Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Krise erforderlich sind, soll der Erlass des Ministeriums für Finanzen laufend überarbeitet werden. Dies kann auch Änderungen der vorstehenden Hinweise zur Folge haben.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team vom Kultursekretariat NRW Gütersloh